AMTSBLATT
FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9 **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2011** **35. Jahrgang**

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Aufhebung von Naturdenkmalen vom 24. März 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 10. Mai 2011

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 10. Mai 2011

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2011 vom 6. April 2011

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen (Abwassergebührensatzung Klärteichanlagen) vom 28. April 2011

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt) vom 28. April 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Bötersen für das Haushaltsjahr 2011 vom 22. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2011 vom 14. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011 vom 24. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2011 vom 30. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2011 vom 21. März 2011

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Mittelpunktschule“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. Mai 2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Aufhebung von Naturdenkmalen vom 24.03.2011

Gemäß § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 21 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird durch Beschluss des Kreistages vom 24.03.2011 verordnet:

§ 1
Aufhebung von Naturdenkmalen

Die nachstehend aufgeführten Naturdenkmale werden ersatzlos aufgehoben, weil sie durch natürlichen Abgang oder Beseitigung aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht mehr vorhanden sind.

Bezeichnung	Name	Gemarkung	Verordnung vom
ND ROW 1	Einzelne Wacholder	Brockel	03.01.1938
ND ROW 2	Nelsonfichte	Brockel	03.01.1938
ND ROW 7	Düringseiche	Rotenburg	03.01.1938
ND ROW 11	Ahornallee Bahnhofstraße	Scheeßel	03.01.1938
ND ROW 13	Einzelne Buche	Visselhövede	03.01.1938
ND ROW 14	Einzelne Wacholder	Ostervesede	03.01.1938
ND ROW 20	Sumpfporst im Schwarzen Moor	Westerwalsede	06.01.1939
ND ROW 23	Wacholdergruppe	Wehnsen	06.01.1939
ND ROW 26	Wallring mit Eichen (Hohenesch)	Rotenburg	12.12.1939
ND ROW 28	Einzelne Eiche	Mulmshorn	30.09.1940
ND ROW 31	Einzelne Wacholder	Rotenburg	15.01.1948
ND ROW 48	Hofeiche	Oese	07.07.1937
ND ROW 64	Königsfichte	Kuhstedt	07.07.1937
ND ROW 66	Stechginster-Gruppe	Oerel	07.07.1937
ND ROW 75	Königstanne	Hesedorf (BRV)	31.10.1939
ND ROW 80	Alte Hofbuche	Boitzen	01.12.1947
ND ROW 105	Alte Kastanie	Elsdorf	09.07.1953
ND ROW 112	Gruppe alter Hofeichen	Alfstedt	17.03.1955
ND ROW 133	Alte Hofeiche	Vierden	17.03.1955
ND ROW 141	Alte Kastanie	Klein Meckelsen	26.04.1957
ND ROW 142	Alte Kastanie	Klein Meckelsen	26.04.1957
ND ROW 189	Alte Buche	Minstedt	16.02.1960
ND ROW 192	Buche	Rüspel	16.02.1960
ND ROW 200	Rotbuche	Basdahl	07.07.1937
ND ROW 201	Stechginster	Bremervörde	07.07.1937
ND ROW 202	Wacholder	Ober Ochtenhausen	07.07.1937
ND ROW 203	Hofeiche	Twistenbostel	07.07.1937
ND ROW 204	Eiche "Kuckuckseiche"	Tiste	07.07.1937
ND ROW 205	Kastanie	Nieder Ochtenhausen	07.07.1937
ND ROW 206	Hofeiche	Glinstedt	31.10.1939
ND ROW 207	Rotbuche	Elsdorf	31.10.1939

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme) den 24.03.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Luttmann

Öffentliche Bekanntgabe
gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Frau Jenny Rathjen hat am 24.02.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für eine Gewässerverrohrung beantragt. Der Standort der Verrohrung befindet sich in der Gemarkung Vahlde Flur 5 Flurstück 116/47.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I. S. 2585) kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 10.05.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen
gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchenverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) sowie von § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Tierseuchengesetzes vom 09. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 236) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1994 (Niedersächsisches GVBl. S. 411), geändert durch Gesetz vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334), i. d. g. F. wird zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut Folgendes verfügt:

1. In zwei Bienenständen im Thörenwald in der Samtgemeinde Sittensen ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 27.04.2011 amtlich festgestellt worden.

2. Um den Seuchenbestand wird ein **Sperrbezirk** festgelegt. Der Sperrbezirk umfasst Teilgebiete der Gemeinden
   Kalbe, Lengenbostel, Sittensen, Tiste und Vierden

   innerhalb der Eingrenzungen laut nachstehend abgedrucktem Kartenausschnitt:

   - im Osten
     Kreisgrenze zu den Landkreisen Stade und Harburg.
   - im Süden
     Autobahn A 1.
   - im Westen
     Schnittpunkt Autobahn A 1 und „Dorfstraße“, die durch Freetz führt bis zum Schnittpunkt L 130/K 136.
   - im Norden
     Schnittpunkt „Dorfstraße“ und L 130/K 136 bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Stade.

Begründung:

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand im Landkreis Rotenburg (Wümme) amtlich festgestellt, erklärt der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Behörde gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrgebiet. Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut am 27.04.2011 wird der Sperrbezirk um den Thörenwald in der Samtgemeinde Sittensen gebildet.

Bei der Bienenseuche Amerikanische Faulbrut handelt es sich um eine leicht übertragbare Krankheit. Die Ausbreitung der Seuche erfolgt hauptsächlich durch die Verschleppung von Sporen, die von räubernden Bienen verbreitet werden oder kontaminierten Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter. Durch die Tätigkeit der Arbeitsbienen und deren Bestreben, die infizierten Zellen zu entdeckeln und den abgestorbenen Inhalt auszuräumen, wobei in der Regel alle in der Bienenwohnung befindlichen Waben infiziert und darüber hinaus alle Innenteile der Bienenwohnung mit dem Infektionserreger kontaminiert werden; alles, was mit Bienenwachs und Honig in Berührung gekommen ist, ist als Infektionsquelle zu betrachten. Erwachsene Bienen können den Infektionserreger in Form einer stummen Infektion beherbergen und durch Ausscheiden übertragen. Die Sporen des Paenibacillus larvae sind sehr widerstandsfähig; sie können jahrzehntelang infektiös bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Hinweise für den Sperrbezirk:

Nach den Bestimmungen der Bienenseuchenverordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:

1. Besitzer von Bienenvölkern, die innerhalb des Sperrbezirkes ihren Standort haben, müssen unter Angabe des Standortes diesen beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Veterinäramt, Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), anzeigen.

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung, der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

4. Bienenvölker, lebende Bienen oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

6. Die Vorschriften der Nr. 3 finden keine Anwendung auf
   a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
   b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

7. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) - Veterinäramt - kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von Nr. 4 bis 5 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Weitere Hinweise:

Jeder Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut ist sofort dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - Veterinäramt - Telefon: 04261/983-0 - zu melden.

Gemäß § 26 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Gemäß § 74 des Tierseuchengesetzes wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 10.05.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski

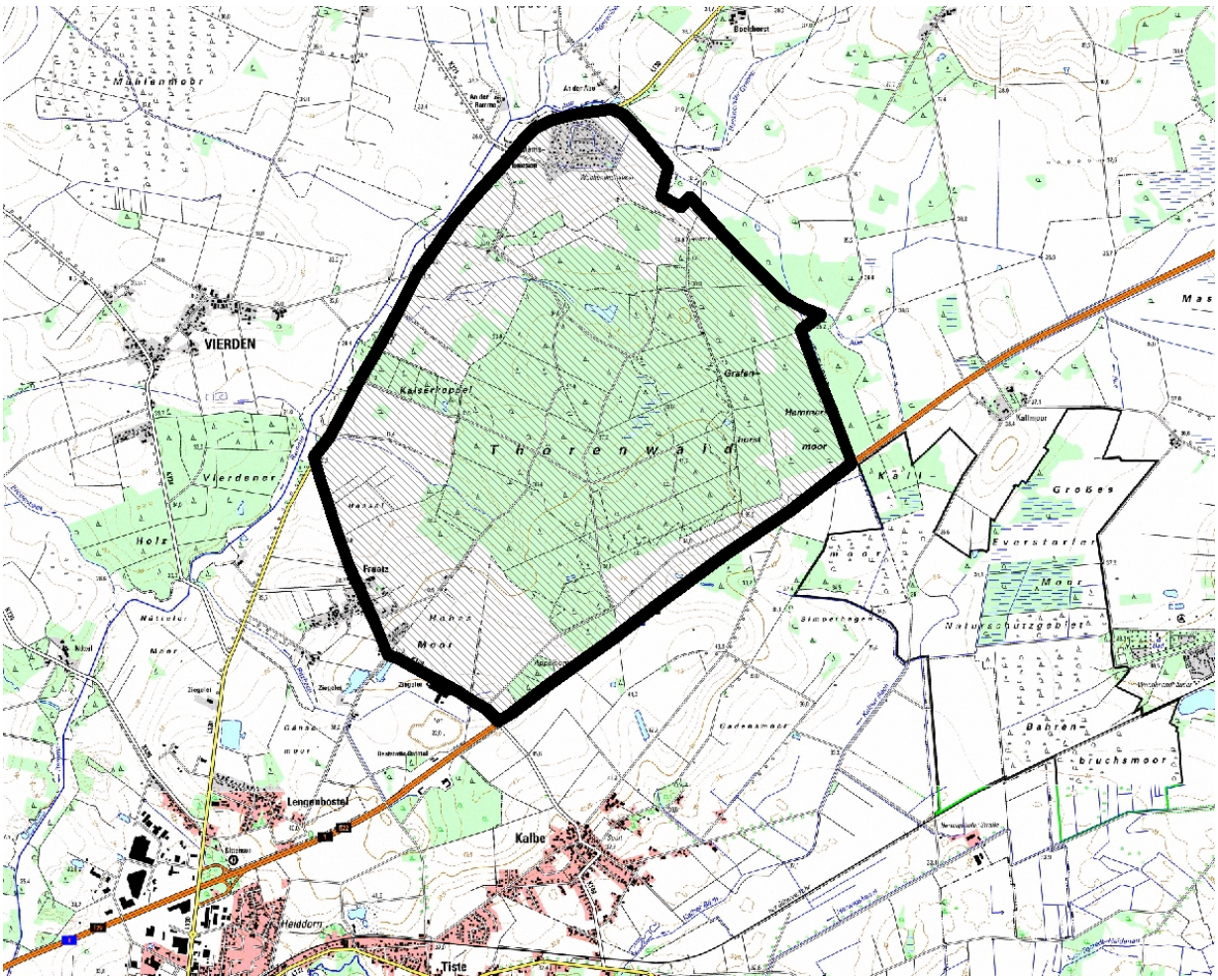

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 06.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.665.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.665.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	322.100,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	322.100,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.897.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.766.400,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.673.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.379.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.692.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	232.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.263.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.378.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.692.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 510.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2011 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 06.04.2011

Borchers
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach den §§ 71 Abs. 2, 86, 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.04.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/090 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 15. Mai 2011

Samtgemeinde Selsingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen (Abwassergebührensatzung Klärteichanlagen)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 6 d des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz

vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 06.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen vom 08.10.1997 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2008 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird der Gebührensatz von 1,72 € durch 2,13 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

Selsingen, 28.04.11

Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 6 d des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 06.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt vom 06.12.1995 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.01.2011 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 2) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird der Gebührensatz von 1,93 € durch 2,38 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

Selsingen, 28.04.11

Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Bötersen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bötersen in der Sitzung am 22.März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	999.000 Euro
	in der Ausgabe auf	1.189.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	351.800 Euro
	in der Ausgabe auf	351.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 163.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	360 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbesteuer		380 v. H.

Bötersen, den 22.03.2011

Holsten (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 05.05.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/113 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bötersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Bötersen, den 15. Mai 2011

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 14.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.232.700,-- €
	in der Ausgabe auf	2.232.700,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	274.700,-- €
	in der Ausgabe auf	274.700,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

370.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbesteuer		380 v. H.

Bothel, den 14.03.2011

Keller (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. Mai 2011

Gemeinde Bothel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 24.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.466.800 Euro
	in der Ausgabe auf	2.466.800 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	916.000 Euro
	in der Ausgabe auf	916.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 227.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Fintel, den 24.03.2011

Riebesehl (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.05.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/071 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 15. Mai 2011

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 30.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	514.400 Euro
	in der Ausgabe auf	514.400 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	42.000 Euro
	in der Ausgabe auf	42.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer		350 v. H.

Helvesiek, den 30.03.2011

Müller (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Helvesiek während der Dienststunden öffentlich aus.

Helvesiek, den 15. Mai 2011

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 21. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.101.200 Euro
	in der Ausgabe auf	1.101.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	394.700 Euro
	in der Ausgabe auf	394.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Reeßum, den 21.03.2011

Kirchner (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 15. Mai 2011

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Mittelpunktschule“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 14.04.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Mittelpunktschule“, Scheeßel, sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Bebauungsplanänderung hervor.

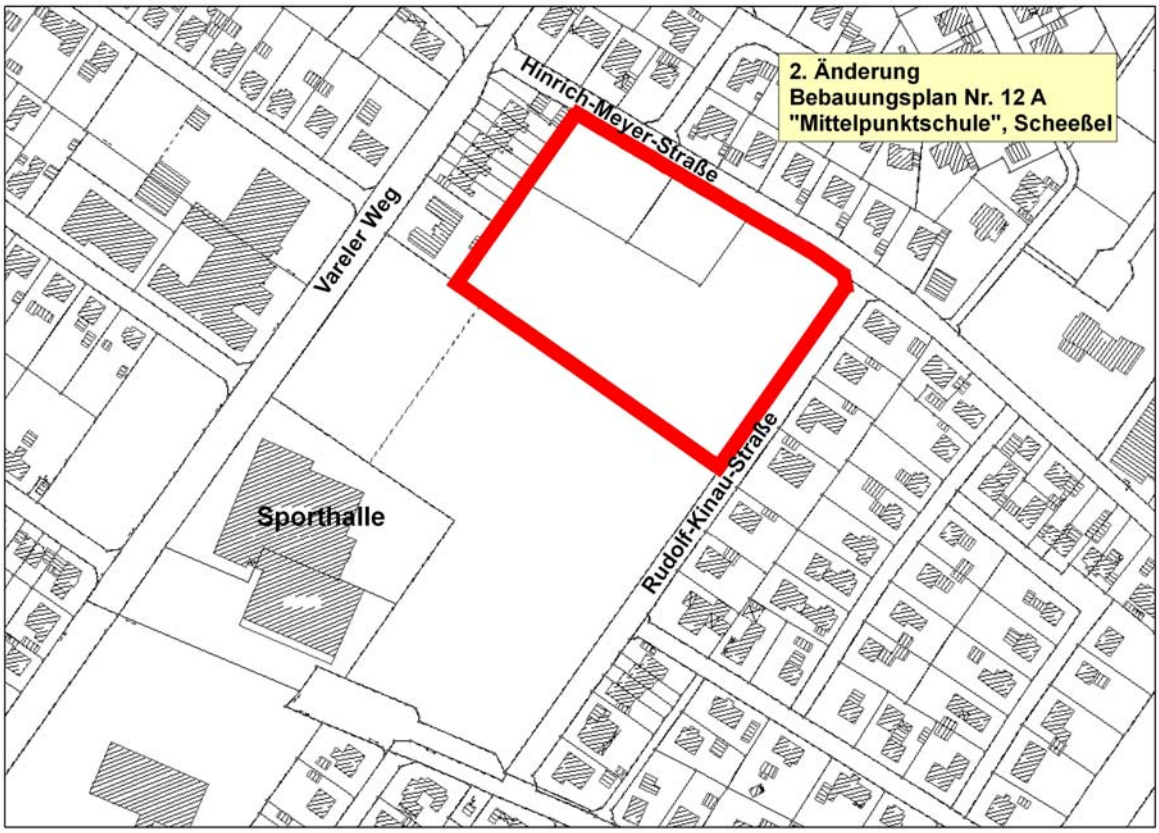

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.
Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.05.2011

Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.